# **Amtsblatt**

# für den Salzlandkreis - Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 12. Juli 2023

Nummer 33

#### INHALT

#### A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Beschlüsse der 23. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 21. Juni 2023

161

# B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

#### Stadt Hecklingen

Überarbeitung der Verordnung der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt – Auslegung der Verordnungsentwürfe

164

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hecklingen West" der Stadt Hecklingen, OT Hecklingen
- > 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans Hecklingen der Stadt Hecklingen
- ➤ Bebauungsplan "Wohngebiet Osterwiesen" im OT Schneidlingen, Stadt Hecklingen
- ➤ 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/ Schneidlingen, Stadt Hecklingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen
- ➤ 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Groß Börnecke, Stadt Hecklingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke Kiesgrube" im OT Groß Börnecke, Stadt Hecklingen
- > 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hecklingen West" im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

Die Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

#### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Solvay Chemicals GmbH Werk Bernburg Köthensche Straße 1-3 06406 Bernburg (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Abwas-164 ser

#### D. Sonstige Mitteilungen

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug:

Salzlandkreis nach Bedarf Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service, 11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Beschlüsse der 23. Sitzung des Kreistages des Salzlandkreises vom 21. Juni 2023

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 23. Sitzung am 21. Juni 2023 in öffentlicher Sitzung die folgenden Beschlüsse gefasst:

 Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs (Benutzungsgebührensatzung)

#### Beschluss Nr. B/0540/2023/6

Der Kreistag beschließt die Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kreisarchivs (Benutzungsgebührensatzung).

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

#### Beschluss Nr. B/0541/2023/7

Der Kreistag beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung).

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt für die am 01.01.2024 beginnende Amtsperiode

#### Beschluss Nr. B/0526/2023/8

Der Kreistag beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen - ohne Ifd. Nr. 17 - als Kandidaten\*innen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Aschersleben

# Wahl Nr. W/0031/2023/9 (inkl. Nachtrag)

Der Kreistag wählt die in der Anlage aufgeführten 7 Personen als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Erwachsenenschöffen für die Strafgerichtsbarkeit für den Amtsgerichtsbezirk Aschersleben.

Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Bernburg

#### Wahl Nr. W/0032/2023/10

Der Kreistag wählt die in der Anlage aufgeführten 7 Personen als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Erwachsenenschöffen für die Strafgerichtsbarkeit für den Amtsgerichtsbezirk Bernburg.

Wahl der Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Schöffen für den Amtsgerichtsbezirk Schönebeck

#### Wahl Nr. W/0033/2023/11

Der Kreistag wählt die in der Anlage aufgeführten 7 Personen als Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss zur Wahl der Jugendschöffen und Erwachsenenschöffen für die Strafgerichtsbarkeit für den Amtsgerichtsbezirk Schönebeck.

Änderung der Besetzung Betriebsausschuss Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

#### Beschluss Nr. B/0542/2023/12

Der Kreistag stellt die Mitgliedschaft von **Herrn Mike Franzelius** für die Fraktion

DIE LINKE. im Betriebsausschuss Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises fest.

Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen - Abberufung/Berufung

#### Beschluss Nr. B/0520/2023/13

- Der Kreistag beruft Herrn Stefan Ruland als sachkundigen Einwohner im Haushaltsausschuss ab.
- Der Kreistag beruft auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Sebastian Holst als sachkundigen Einwohner in den Haushaltsausschuss.
- Abberufung und Berufung von Mitgliedern des örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II des Jobcenters Salzlandkreis

#### Beschluss B/0522/2023/14

Der Kreistag hebt die Berufung als Mitglied des örtlichen Beirates von **Frau Anja Huth**, Beschluss B/0465/2016, entsendet von der Agentur für Arbeit Bernburg, auf.

Der Kreistag beruft als Mitglied des örtlichen Beirates für die Agentur Sachsen-Anhalt West **Frau Heike Schittko**.

Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 HGrG für kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

#### Beschluss B/0535/2023/15

Der Kreistag beschließt die Satzungsänderung bezüglich der Einräumung von Prüfrechten gemäß § 54 HGrG für den Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt und dem Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises in den in der Anlage aufgeführten Beteiligungsunternehmen des Salzlandkreises.

Beteiligungsrichtlinie des Salzlandkreises

#### Beschluss B/0532/2023/16

Der Kreistag beschließt die in der Anlage befindliche Beteiligungsrichtlinie für den Salzlandkreis.

Betreibermodell Ringheiligtum Pömmelte

#### Beschluss B/0539/2023/17

Der Kreistag beauftragt den Landrat zu prüfen, welche geeigneten Betreibermodelle dem Landkreis für die Betreibung des Ringheiligtum Pömmelte zur Verfügung stehen.

Prüfung der Bewerbung mit dem Ringheiligtum Pömmelte für das Europäische Kulturerbe-Siegel

#### Beschluss Nr. B/0538/2023/18

Der Salzlandkreis prüft die Voraussetzungen für eine Antragsstellung für das Europäische Kulturerbe-Siegel und stimmt eine mögliche Antragstellung mit dem Land Sachsen-Anhalt ab.

Beantragung von Fördermitteln für die Errichtung eines Flachwassersimulators für die Berufsbildenden Schulen "Otto Allendorff" in Schönebeck (Elbe)

#### Beschluss B/0530/2023/19

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, Fördermittel für die Errichtung eines Flachwassersimulators für die Berufsbildenden Schulen "Otto Allendorff" in Schönebeck (Elbe) nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" Erl. des MWL vom 12. April 2022 - 21-3231002 zu beantragen und bei Bewilligung der Förderung den Flachwassersimulator anzuschaffen und zu errichten.

Außerplanmäßige Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen

#### Beschluss B/0527/2023/20

Der Kreistag beschließt außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von insgesamt 2.019.200 EUR für Straßenbaumaßnahmen, im Einzelnen:

- für die K 1373 Freie Strecke von Giersleben nach Schackenthal (PSP-Element I1.660030.500, Konto 78520000) in Höhe von 1.359.200 EUR,
- für die K 1302 Ortsdurchfahrt Groß Börnecke (PSP-Element I1.660059.500, Konto 78520000) in Höhe von 360.000 EUR und
- für die K 1293 Durchlass Ortslage Biere am Pastorgraben (PSP-Element I1.660058.500, Konto 78520000) in Höhe von 300.000 EUR.

Die Deckung des gesamten Mehrbedarfes erfolgt aus den zusätzlich durch das Land bereitgestellten Zuweisungen für den Salzlandkreis für Investitionen an Kreisstraßen i. H. v. 2.019.200 EUR (Gesamteinzahlung insgesamt: 2.566.700 EUR, PSP-Element I1.669997.550, Konto 68110000).

Aufstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen K 2107 n, K 2107 und K 2104 des Salzlandkreises zur Landesstraße L 50

#### Beschluss Nr. B/0533/2023/21

Der Kreistag stimmt der Aufstufung von Teilabschnitten der Kreisstraßen K 2107 n, K 2107 und K 2104 zwischen Peißen und Bernburg zur Landesstraße L 50 auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes der Umstufungsvereinbarung (Anlagen 1 bis 3.2.) zu.

Einführung eines digitalen Abstimmsystems für den Kreistag

#### Beschluss Nr. B/0531/2023/22

Der Kreistag beschließt die Beschaffung eines digitalen Abstimmsystems.

 Sicherung der Schulsozialarbeit -Resolution - Tagesordnungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

#### Beschluss Nr. TA/0014/2023/23 inkl. Änderungsantrag Fraktion SPD/GRÜNE/WIDAB

Der Kreistag des Salzlandkreises fordert das Land Sachsen-Anhalt auf, die dringend benötigte Schulsozialarbeit langfristig zu sichern und im Schulgesetz als Pflichtaufgabe zu verankern. Damit verpflichtet sich das Land Sachsen-Anhalt, dauerhafte Stellen für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter – mindestens im bisherigen Umfang – zu schaffen und diese auch zu finanzieren.

Bernburg (Saale), 5. Juli 2023

gez. Markus Bauer Landrat B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

#### Stadt Hecklingen

Überarbeitung der Verordnung der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt – Auslegung der Verordnungsentwürfe

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hecklingen West" der Stadt Hecklingen, OT Hecklingen
- 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans Hecklingen der Stadt Hecklingen
- Bebauungsplan "Wohngebiet Osterwiesen" im OT Schneidlingen, Stadt Hecklingen
- 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/ Schneidlingen, Stadt Hecklingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen
- 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Groß Börnecke, Stadt Hecklingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke – Kiesgrube" im OT Groß Börnecke, Stadt Hecklingen
- 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hecklingen West" im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

Die Bekanntmachungen sind als <u>Anhang</u> beigefügt.

# C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Solvay Chemicals GmbH Werk Bernburg Köthensche Straße 1-3 06406 Bernburg (Saale)

# Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes, Referat Abwasser

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 73 Abs. 3, Satz 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 4 Abs. 1 Industriekläranlagenzulassungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie §§ 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

#### 1.

Die Solvay Chemicals GmbH, Hans-Böckler-Allee 20 in 30173 Hannover hat für ihr Werk in Bernburg, Köthensche Straße 1 in 06406 Bernburg mit Schreiben vom 23. Mai 2023 einen Antrag gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung einer neuen Abwasserbehandlungsanlage (Kalkteich 16/17) bei der zuständigen oberen Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt gestellt.

Die schon vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen (Kalkteiche) nehmen bereits jetzt das industrielle Abwasser der Solvay Chemicals GmbH, Werk Bernburg zur Behandlung auf.

Aufgrund der bestehenden Technologie der mechanischen Abwasserbehandlung durch Absetzung der Feststoffe, erreichen die vorhandenen Kalkteiche regelmäßig ihre baulich genehmigte Kapazitätsgrenze, sodass ein neuer Kalkteich errichtet werden muss.

Mit der geplanten Errichtung soll keine Erhöhung der Behandlungskapazität geschaffen werden.

Der Kalkteich soll in der Stadt Nienburg, Gemarkung Nienburg, Flur 17, 18 und 19 mit einer geplanten Grundfläche von ca. 110 ha errichtet werden.

Für die geplante Errichtung des Kalkteichs 16/17, die eine wesentliche Änderung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage darstellt, besteht aufgrund der im Antrag angegebenen Größen- und Leistungswerte gemäß § 9 Abs. 2 Nr.1 UVPG i. V. m. Anlage 1, Punkt 13.1.2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die bereits durchgeführte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass nach Einschätzung der zuständigen oberen Wasserbehörde des Landesverwaltungsamts die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Errichtung und der Betrieb des Kalkteichs 16/17 bedürfen gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG i. V. m. § 81 Abs. 3 WG LSA einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Darüber hinaus unterliegt dieses Vorhaben auch den Anforderungen nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG, da der Kalkteich 16/17 eine eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Industrie-Emissionsrichtlinie ist. Es sind hier zusätzlich die Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) anzuwenden.

#### 2.

Gleichzeitig beantragte die Solvay Chemicals GmbH ebenfalls mit Schreiben vom 23. Mai 2023 die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Produktionsabwassers, des Kühlabwassers und des Niederschlagswassers des Standortes Bernburg über mehrere Einleitstellen in die Saale, was eine Fortsetzung der derzeit gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis darstellt. Diese Erlaubnis Regierungspräsidiums des Dessau vom 13. August 2003 in Form des 18. Änderungsbescheides vom 21. Dezember 2021 ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Die Einleitstellen in die Saale befinden sich in der Stadt Bernburg (Fluss-km rechtes Ufer 33,97; 34,63; 34, 90; linkes Ufer 31,75; 34,95) und der Stadt Nienburg (Fluss-km rechtes Ufer 30,00; 28,49)

Die beiden, oben genannten Anträge sowie die entsprechenden Unterlagen einschließlich des Umweltberichtes sind in der Zeit vom

#### 24. Juli 2023 – 23. August 2023

bei den nachfolgend genannten Behörden ausgelegt und können von jedermann zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden.

Es gelten die jeweiligen lokalen Regelungen zu den Betretungsrechten der Verwaltungsgebäude.

#### 1. Landesverwaltungsamt

Auslegungsort: Referat Abwasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle Raum 64

Dienstzeiten: Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Montag – Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Es wird gebeten, die beabsichtigte Einsichtnahme zuvor telefonisch unter 0345-5142805 zu vereinbaren.

#### 2. Stadt Nienburg

Auslegungsort:

Bürgerbüro, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale)

Dienstzeiten:

Montag geschlossen

Dienstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch

09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 -18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

#### 3. Stadt Bernburg

Auslegungsort:

Rathaus II, Planungsamt, Schlossstraße11, 06406 Bernburg (Saale), Raum 127

Dienstzeiten:

Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr.

Es wird gebeten, die beabsichtigte Einsichtnahme zuvor telefonisch unter 03471-659427 zu vereinbaren.

Darüber hinaus wird gemäß §§ 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz darauf hingewiesen, dass die Anträge und Unterlagen zu diesem Vorhaben zeitgleich auf dem Internetportal des Landesverwaltungsamtes eingesehen werden können.

https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/abwasser/ oder

Verfahren für Zulassungsentscheidungen (sachsen-anhalt.de)

Einwendungen gegen das Vorhaben von jedermann sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis einzulegen, können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom:

24. Juli 2023 bis einschließlich 25. September 2023 bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) sowie bei den Städten Nienburg und Bernburg vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin, an dem form- und fristgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert werden, wird gesondert bekannt gemacht.

Landesverwaltungsamt Referat Abwasser Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Überarbeitung der Verordnungen der vor 1990 ausgewiesenen Naturschutzgebiete in

Sachsen-Anhalt -

Auslegung der Verordnungsentwürfe

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1.Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung und sollen in aktuelles Recht überführt werden. Zudem haben in den vergangenen Jahrzehnten natürliche Prozesse die Landschaft verändert und neue Erkenntnisse erweiterten den Wissensstand in Ökologie und Naturschutz. Dies macht eine gründliche Überarbeitung der Verordnung und eine neue Festsetzung von circa 90 Naturschutzgebieten notwendig.

Die Überarbeitung der Verordnungen setzt ein öffentliches Beteiligungsverfahren voraus, in dem Eigentümer\*innen, Bürger\*innen, Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Interessengruppen die Möglichkeit gegeben wird, sich zu den Entwürfen der neuen Schutzgebietsverordnungen zu äußern. Dafür sollen Entwürfe der

Schutzgebietsverordnungen im Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) sowie in den

betreffenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausliegen.

Alle Verfahrensunterlagen, welche die Stadt Hecklingen betreffen, liegen vom **21. August bis einschließlich 22. September 2023** während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Hecklingen, Zimmer 6, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag geschlossen

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Freitag

8:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten können bei der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen oder bei der oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahme ist fristgerecht eingegangen, wenn sie bis zum 06. Oktober 2023 bei der Stadt Hecklingen oder der oberen Naturschutzbehörde eingereicht wurde.

Parallel zu der herkömmlichen Form der Auslegung werden alle Verordnungsdokumente einschließlich der dazugehörigen Karten online unter https://www.onlinebeteiligung.de/LVWA-altnsg-2023/ bereitgestellt. Zudem besteht Möglichkeit, Stellungnahmen über diesen Service online einzureichen. Eine zusätzliche schriftliche Einreichung ist nicht notwendig. Die hier bereitgestellten Dokumente entsprechen inhaltlich vollumfänglich der gedruckten Fassung der Verordnung und stehen Ihnen auch zum Download zur Verfügung. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

(Dienstsiege

Hecklingen, 06.07.2023

gez. Mahrholdt

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

#### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hecklingen West" der Stadt Hecklingen, OT Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Aufstellungsbeschluss Nr. 363/22 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hecklingen West" gemäß § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik in der Gemarkung Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgt die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis.

#### Übersichtskarte:



Quelle: Sachsen-Anhalt viewer

Der Vorhabenträger Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG plant auf der Fläche den Bau und das Betreiben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Auswahl der Flächenkulisse beinhaltet ertragsschwache Standorte, die aufgrund der zunehmenden Trockenheit und dem damit verbundenen Wassermangel eine ackerbauliche Nutzung nicht mehr bzw. mit großem Ertragsrisiko ermöglichen. Zusammen mit dem wirtschaftenden Landwirt werden Nutzungsalternativen im Solarpark entwickelt. Das Ziel ist, die entgangene Wertschöpfung in der Flächenkulisse mit der Energieerzeugung zu ersetzen. Der bewirtschaftende Betrieb erhält mit der Umnutzung eine aktive neue Rolle als Flächenbewirtschafter in dem Solarpark. Die Bewirtschaftung beinhaltet die Ansaat der langjährigen extensiven Begrünung zum Zwecke des Umwelt-, Wasser- und Insektenschutzes und dessen langjährige Pflege und führt damit zu einer Aufwertung der Flächen mit einer erhöhten Biodiversität.

Ein wichtiger Projektbaustein ist die Einbindung der Bürger vor Ort über eine Bürgergenossenschaft. Ein weiteres Ziel der Genossenschaft wird das lokale Stromangebot für die Anwohner.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8 ha der Flur 22, Flurstücke 12/3 und 13 sowie Flur 19, Flurstücke 2/1, 2/2, 3 und 4, Gemarkung Hecklingen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Osten durch Ackerflächen, im Süden durch den weiterführenden, untergeordneten Weg von der "Adolfstraße" ausgehend, im Westen durch Gehölzflächen und im Norden durch die "Quedlinburger Straße" begrenzt.

Dienstsie

Hecklingen, den 04.07.2023

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

### 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans Hecklingen der Stadt Hecklingen,

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Aufstellungsbeschluss Nr. 362/22 zur Aufstellung der 3. Änderung des Teilflächennutzungsplans Hecklingen der Stadt Hecklingen für das ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgt die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis.

#### Übersichtskarte:



Quelle: Sachsen-Anhalt viewer

Der Vorhabenträger Bürgersolarpark Hecklingen GmbH & Co. KG plant auf der Fläche den Bau und das Betreiben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Hecklingen West" sowie dem dazugehörenden Vorhaben- und Erschließungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8 ha der Flur 22, Flurstücke 12/3 und 13 sowie Flur 19, Flurstücke 2/1, 2/2, 3 und 4, Gemarkung Hecklingen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Osten durch Ackerflächen, im Süden durch den weiterführenden, untergeordneten Weg von der "Adolfstraße" ausgehend, im Westen durch Gehölzflächen und im Norden durch die "Quedlinburger Straße" begrenzt.

Das Vorhaben soll außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen realisiert werden, ist aber als solches im sog. Außenbereich i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert. Daher ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Bebauungsplan aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan werden städtebauliche Regelungen über den Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung, die Erschließung, die Bauflächen, die von Bebauung freizuhaltenden Flächen sowie Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz getroffen. Um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hecklingen West" zu realisieren, muss die Fläche des Geltungsbereiches in "Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen" geändert werden. Somit kann gemäß § 8 Abs. 2 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Hecklingen West" aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB»

Hecklingen, den 04.07.2023

Rijraermeister

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

#### Bebauungsplan "Wohngebiet Osterwiesen" im OT Schneidlingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngebiet Osterwiesen" im OT Schneidlingen, Stadt Hecklingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) i. V. m. § 13a BauGB gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 52 vom 23. November 2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 11.05.2023 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans "Wohngebiet Osterwiesen" der Stadt Hecklingen im Ortsteil Schneidlingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, Stand Februar 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

#### 24.07.2023 bis einschließlich zum 25.08.2023

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Dienstag Donnerstag Freitag

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus- Pandemie wird gebeten für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren! Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <a href="https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php">https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php</a> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: <a href="mailto:fschinke@stadt-hecklingen.de">fschinke@stadt-hecklingen.de</a> unter Benennung des Betreffs: Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hecklingen, den 04.07.2023

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

# 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 09 vom 23.02.2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 11.05.2023 wurde der Vorentwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes OT Cochstedt/Schneidlingen, Stadt Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Stand März 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

#### 24.07.2023 bis einschließlich zum 25.08.2023

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

 Dienstag
 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

 Donnerstag
 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

 Freitag
 9.00 – 12.00 Uhr

 öffentlich aus.
 9.00 – 12.00 Uhr

Aufgrund der Coronavirus- Pandemie wird gebeten für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren! Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <a href="https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php">https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php</a> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: <a href="mailto:fischinke@stadt-hecklingen.de">fschinke@stadt-hecklingen.de</a> unter Benennung des Betreffs: Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hecklingen, den 04.07.2023

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Cochstedt" im OT Cochstedt, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 09 vom 23.02.2022.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 11.05.2023 wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Cochstedt" der Stadt Hecklingen im Ortsteil Cochstedt gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der Analyse der Blendwirkungen des Solarparks Cochstedt und dem Geotechnischen Bericht zur Bauvorhaben "BT-Cochstedt", Stand März 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

#### 24.07.2023 bis einschließlich zum 25.08.2023

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Dienstag Donnerstag Freitag öffentlich aus.

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

9.00 - 12.00 Uhr

Aufgrund der Coronavirus- Pandemie wird gebeten für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren! Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <a href="https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php">https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php</a> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: <a href="mailto:fischinke@stadt-hecklingen.de">fischinke@stadt-hecklingen.de</a> unter Benennung des Betreffs: Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hecklingen, den 04.07.2023



über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

## 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Groß Börnecke, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 16.02.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Groß Börnecke, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 14 vom 15. März 2023.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 29.06.2023 wurde der Vorentwurf zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Groß Börnecke, Stadt Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, Stand Mai 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

#### 24.07.2023 bis einschließlich zum 25.08.2023

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Dienstag Donnerstag Freitag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

9.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Aufgrund der Coronavirus- Pandemie wird gebeten für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren! Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <a href="https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php">https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php</a> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: <a href="mailto:fschinke@stadt-hecklingen.de">fschinke@stadt-hecklingen.de</a> unter Benennung des Betreffs: Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hecklingen, den 04.07.2023

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" im OT Groß Börnecke, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 16.02.2023 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" im OT Groß Börnecke, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgte die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 14 vom 15. März 2023.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 29.06.2023 wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" der Stadt Hecklingen im Ortsteil Groß Börnecke gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, Stand Mai 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

#### 24.07.2023 bis einschließlich zum 25.08.2023

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Dienstag Donnerstag Freitag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

öffentlich aus.

9.00 - 12.00 Uhr

Aufgrund der Coronavirus- Pandemie wird gebeten für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren! Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <a href="https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php">https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php</a> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: <a href="mailto:fschinke@stadt-hecklingen.de">fschinke@stadt-hecklingen.de</a> unter Benennung des Betreffs: Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hecklingen, den 04.07.2023



über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

### 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgt die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 29.06.2023 wurde der Vorentwurf zur 3. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, Stand Mai 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

#### 24.07.2023 bis einschließlich zum 25.08.2023

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Dienstag Donnerstag Freitag öffentlich aus.

9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

9.00 - 12.00 Uhr

Aufgrund der Coronavirus- Pandemie wird gebeten für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren! Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <a href="https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php">https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php</a> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: <a href="mailto:fischinke@stadt-hecklingen.de">fischinke@stadt-hecklingen.de</a> unter Benennung des Betreffs: Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hecklingen, den 04.07.2023

über die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hecklingen West" im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hecklingen West" im OT Hecklingen, Stadt Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgt die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Salzlandkreis.

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 29.06.2023 wurde der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Hecklingen West" der Stadt Hecklingen im Ortsteil Hecklingen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, Stand Mai 2023 zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

#### 24.07.2023 bis einschließlich zum 25.08.2023

im Fachbereich Bauwesen der Stadt Hecklingen, Hermann – Danz – Straße 46 in 39444 Hecklingen zu den allgemeinen Dienstzeiten

Dienstag Donnerstag Freitag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

öffentlich aus.

9.00 - 12.00 Uhr

Aufgrund der Coronavirus- Pandemie wird gebeten für die Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren! Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der <a href="https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php">https://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php</a> zur Verfügung gestellt.

Während der benannten Auslegungsfrist kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der oben genannten Sprechzeiten zur Niederschrift im Fachbereich Bauwesen abgeben.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: <a href="mailto:fischinke@stadt-hecklingen.de">fischinke@stadt-hecklingen.de</a> unter Benennung des Betreffs: Öffentlichkeitsbeteiligung. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach Maßgabe des § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hecklingen, den 04.07.2023

MUNIM